

# Der Aktienrechtler mit einem Herz für Tiere

Prof. Dr. Peter V. Kunz ist einer der renommiertesten Aktienrechtler der Schweiz – und Pionier in Sachen Tierrecht. Im exklusiven Interview mit Private spricht er über seine Beweggründe und erläutert, dass es bei Wirtschafts- und Tierrecht durchaus Gemeinsamkeiten gibt.



## Interview mit Prof. Dr. Peter V. Kunz

Rechtsanwalt, LL.M.

Geschäftsführender Direktor Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Bern

*Private: Herr Prof. Kunz, Sie blicken auf eine imposante Karriere zurück: Ordentlicher Professor für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bern, Geschäftsführender Direktor am Institut für internationales und nationales Wirtschaftsrecht, 2015 bis 2020 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, gefragter Experte im Gesellschafts- und Aktienrecht sowie im Finanzmarkt- und Bankenrecht. Wie kamen Sie dazu, sich zusätzlich noch mit Tierrecht zu befassen?*

**Kunz:** Auf persönlicher Ebene habe ich mich mein ganzes Leben für Tiere interessiert. In der Familie hatten wir immer schon Katzen, und regelmässig haben wir den Zolli Basel besucht. Ausserdem ist seit Jahren meine Frau Eveline, eine Tierfreundin im besten Sinn, der wichtigste Antrieb aus dem privaten Bereich dafür, dass ich mich ebenso beruflich mit Tieren beschäftige. Bereits im Studium fiel mir zudem auf, dass Tiere eigentlich nie thematisiert wurden. Das wollte ich ab 2019 als Professor im fortgeschrittenen Alter für die junge Juristengeneration ändern.

*Gab es vor Ihnen überhaupt jemanden in der Schweiz, der sich auf Ihrem Niveau mit Tierrecht beschäftigte?*

**Kunz:** Nein, nicht in diesem breiten Umfang und als Ordinarius. Da sind wir an der Uni Bern für einmal die Ersten. Es gab immerhin einige Lehrbeauftragte, die vereinzelt Vorlesungen oder Seminare durchführten, jedoch meistens exklusiv zum Tierschutzrecht. Im Bereich der Rechtsphilosophie werden Tiere ebenfalls thematisiert, zumindest am Rande. Beim Tierrecht als «Animal Law», wie ich es lehre, geht es jedoch nicht um Tierschutzrecht allein, also «Animal Welfare Law», und auch nicht nur um allfällige subjektive Rechtsansprüche von Tieren, sogenannte «Animal Rights». Die Eigentumsгарantie und die Wirtschaftsfreiheit von Tierhaltern stellen ebenfalls Teile des Tierrechts dar.

*Wie wurde Ihre Idee, Tierrecht an der Uni Bern einzuführen, in Ihrem Umfeld aufgenommen, bei Kolleginnen und Studenten?*

**Kunz:** Meine Frau Eveline und unsere Katzen haben sehr, sehr positiv reagiert

(lacht). Ähnlich die Studierenden an der Uni Bern. Sie waren sogar ausschlaggebend dafür, dass unsere Fakultät den Fachbereich Tierrecht ins Studium aufgenommen hat. Bei meinen Professorenenkollegen bin ich hingegen auf Skepsis gestossen. Es wurden Fragen zu meiner tierrechtlichen Fachkompetenz gestellt, was ich verstehen konnte. Die anfängliche Zurückhaltung war wohl damit erklärbar, dass ich mich mit dem Tierrecht nicht allein im Wirtschaftsrecht, sondern ebenso in fremden Fachbereichen bewege, etwa im Verfassungsrecht, im Erbrecht oder im Strafrecht. Ich bin sozusagen ein juristischer Mehrkämpfer.

*Wie war die Reaktion in der Wirtschaft? Sie sind ja beispielsweise Mitglied des Rotary Clubs Bern.*

**Kunz:** In meinem Rotary Club wurde ich anfangs etwas belächelt, doch hat sich dies geändert. Man ist sich ja im Klaren darüber, dass ich nicht ein weltfremder oder tieraktivistischer Stürmer bin, der radikale Aktionen wie illegale Tierbefreiungen unterstützt. Auch würde ich mich auf der Zufahrtsstrasse zu einem Schlachthof nicht an den Boden kleben. Ich bin schlicht ein Wissenschaftler. Aus der Wirtschaft habe ich nur positive Rückmeldungen erhalten. Wirtschaftsführer sind sich über die Bedeutung der Thematik durchaus im Klaren. Man sollte auch nie vergessen, dass die Tierwirtschaft eine sehr wichtige Wirtschaftsbranche in der Schweiz ist, weit über die Viehwirtschaft hinaus.

*Gibt es Ähnlichkeiten oder Parallelen zwischen Wirtschafts- und Tierrecht?*

**Kunz:** Ja, sogar sehr viele. Deshalb erachte ich Wirtschaftsjuristen als prädestiniert, um sich mit Tierrecht zu befassen. Das Wirtschaftsrecht sowie das Tierrecht zeichnen sich dadurch aus, dass sie als Querschnittsthemenbereiche das gesamte Recht abdecken: Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht sowie Wirtschaftsrecht. Zudem gibt es

viele thematische Überschneidungen zwischen Wirtschafts- und Tierrecht, beispielsweise bei den folgenden Fragen: Müssen Tiere als Vermögen versteuert werden? Können Tiere auch Urheberrechte haben, wenn etwa der Makake «Naruto» ein Selfie schiesst? Stellen Kampagnen von Tierschützern gegen Unternehmen unlauteren Wettbewerb dar? Gelten Besonderheiten bei Zoos für deren Rechnungslegung? Sind Tierpatente rechtlich zulässig?

*Inwiefern unterscheiden sich Wirtschafts- und Tierrecht?*

**Kunz:** Wie gesagt, die Ähnlichkeiten und Überschneidungen stehen eindeutig im Vordergrund. Immerhin sehe ich zwei Unterschiede: Auf der einen Seite geht es im Wirtschaftsrecht vor allem um Unternehmen, im Tierrecht hingegen um Tiere. Dabei fällt auf, dass die Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben, bei Unternehmen unbestritten ist, anders als bei Tieren. Auf der anderen Seite spielt zumindest im heutigen Zeitpunkt die Tierethik im Bereich des Tierrechts eine wesentlich grössere Rolle als die Wirtschaftsethik im Wirtschaftsrecht.

*Tiere gelten in der Schweiz – anders als in anderen Ländern – nicht mehr als Sachen. Hat dies im Tierschutz spürbare Fortschritte gebracht?*

**Kunz:** Jein, diese «Ent-Sachlichung» von Tieren, die sie zu atypischen Sachen macht, wurde mit den sogenannten «Grundsatzartikeln Tiere» ins schweizerische Recht eingeführt, genau vor 20 Jahren. Es war zwar sicherlich ein sinnvoller Fortschritt, um den Eigenwert von Tieren zu erhöhen. Doch haben diese Normen im Privatrecht und im Strafrecht eine primär symbolische Wirkung. Insbesondere werden damit die Vollzugsprobleme im Tierschutzrecht weder angesprochen noch gelöst.

*In welche Richtung könnte man das Tierrecht bei uns weiterentwickeln?*

**Kunz:** Visionen sowie Träume sollten möglich bleiben. Persönlich fände ich es wünschenswert, rechtspolitisch eine ernsthafte Grundsatzdiskussion darüber zu führen, ob Tieren künftig subjektive Rechte, also eben «Animal Rights», eingeräumt werden sollen. Bei Unterneh-

men, die keine Lebewesen sind, ist dies seit 150 Jahren in der Schweiz völlig unstrittig. Die offensichtlichen praktischen Probleme solcher «Animal Rights» wären durchaus zu lösen. Ich habe jedoch ehrlich gesagt wenig Hoffnung, wenn ich sehe, wie riesig vor einem Jahr die Abfuhr für die «Primaten-Initiative» in Basel-Stadt war.

*Was halten Sie von der heutigen Tierschutzgesetzgebung und deren Anwendung, insbesondere bei Tierquälerei?*

**Kunz:** Es tönt leicht abgedroschen, aber es trifft tatsächlich zu: Das schweizerische Tierschutzrecht ist im internationalen Vergleich relativ streng, doch wird es meines Erachtens oftmals viel zu schwach umgesetzt. Dies trifft weniger auf die kantonalen Veterinärämter zu als auf die Strafverfolger und auf die Strafrichter, die kaum jemals unbedingte Freiheitsstrafen gegen Tierquäler aussprechen.

*Wie erklären Sie sich die rückgratlose Einstellung vieler Richter Tierquälern gegenüber?*

**Kunz:** Es ist schwer erklärbar und für mich nicht selten schlicht nicht nachvollziehbar. Vermutlich betrachten aber viele Gerichte nach wie vor Tiere als eigentliche Sachen, so dass die Empathie bei der Rechtsanwendung fehlt. Es kommt dazu, dass bis anhin strenge Präjudizien fehlen, an denen sich die Richter orientieren könnten. Allenfalls wird dies mit dem «Fall Hefenhofen» anders. Seit Jahren fordere ich, dass Richter bei Urteilen eine sogenannte tieradäquate Auslegung vornehmen. Mit dem entsprechenden Grundsatz «in dubio pro animali» würden die Strafen ohne Zweifel verschärft.

*Bedingte Bussen sind bekanntermassen nicht nur bei Tierquälerei ein Witz. Wo bleibt die Abschreckung, die Prävention?*

**Kunz:** Sie haben leider recht, ja, es ist ein «Witz», wenn auch ein schlechter. Solange niemand real ins Gefängnis geschickt wird, und zwar selbst für schwerste Tierquälereien, gibt es schlicht keine glaubwürdige Prävention. Diese Strafbestimmung stellt insofern heute faktisch eine Augenwischerei dar.

*Wie stellen Sie sich zum Thema «Tierversuche», dem Euphemismus für «Experimente am lebenden Tier»?*

**Kunz:** Ja, das ist wohl das emotionalste Thema überhaupt. Es gilt festzuhalten, dass sich nicht alle Tierversuche gleich verheerend auswirken. Trotz Rückgang der Tierversuche in der Schweiz wurden im Jahr 2021 allerdings nach wie vor fast 600'000 Versuche mit oder an Tieren durchgeführt. Solche Zahlen finde ich kaum erträglich, gerade auch weil 90% der Tierversuche in der Schweiz an Hochschulen durchgeführt werden. Ich zeige mich denn auch seit Jahren äusserst kritisch gegenüber solchen Versuchen, wohl nicht zur Freude meines Arbeitgebers. Die invasivsten Tierversuche, diejenigen mit dem sogenannten Schweregrad 3 und schweren Belastungen für die Tiere, nahmen im Jahr 2021 um mehr als 30% zu. Persönlich würde ich Tierversuche mit Schweregrad 3 generell verbieten.

*Wenn Sie selber entscheiden könnten: Was würden Sie am heutigen Tierrecht ändern, damit es den Tieren morgen besser geht?*

**Kunz:** Ich bin kein Tierschützer und kein «Tieraktivist», auch ernähre ich mich weder vegan noch vegetarisch. Als politisch denkender Bürger hätte ich jedoch schon rechtspolitische Vorstellungen zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Tieren. Erwähnt habe ich die Wünsche für Diskussionen über allfällige «Animal Rights» und zu einem Verbot gewisser Tierversuche. Weiter könnte ich mir vorstellen, dass die «Grundsatzartikel Tiere» ausgedehnt werden, etwa ins Mietrecht. Das schweizerische Tierschutzrecht sollte ausserdem – wie in Deutschland – einen Lebensschutz vorsehen und auch zur Anwendung gelangen bei wirbellosen Tieren, die 95% aller Tiere ausmachen. Am wichtigsten scheinen mir indes Verbesserungen beim Vollzug des Tierschutzrechts. Dies wäre möglich durch eine Stärkung der Veterinärdienste sowie der Polizei. Schliesslich könnten wieder «Tieranwälte» thematisiert werden. Gefordert ist also nicht allein der Bund, sondern die Kantone müssten ebenso mittun.

[kunz@iwr.unibe.ch](mailto:kunz@iwr.unibe.ch)  
[www.iwr.unibe.ch](http://www.iwr.unibe.ch)